

Stand: Januar 2017

**Fachinformation für Feuerwehren und Brandschutzdienststellen
zur Alarmverfolgung bei Einsätzen durch Rauchwarnmelder**

Zum 01.01.2013 wurde die Bayerische Bauordnung im Artikel 46 um den Absatz 4 erweitert und damit die **Rauchwarnmelderpflicht** in Wohnungen eingeführt. Mit einer längeren Übergangsfrist gilt diese dann auch ab dem 01.01.2018 für bereits bestehende Gebäude.

Es zeichnet sich ab, dass durch die zunehmende Verbreitung von Rauchwarnmeldern, diese auch zu Einsätzen, bei denen der akustische Alarm auch von außen zu hören ist, führt. Hinsichtlich der Kosten, die durch solche Einsätze entstehen können, gibt es mittlerweile auch einige Gerichtsurteile.

Nachfolgend werden einige Anmerkungen zu Einsätzen im Zusammenhang mit Rauchwarnmeldern gegeben:

Für Einsätze im Zusammenhang mit Rauchwarnmeldern gibt es ab 2017 ein eigenes Schlagwort im Einsatzleitsystem ELDIS. Hierüber kann dann später auch eine statistische Auswertung von Einsätzen im Zusammenhang mit Rauchwarnmeldern erfolgen.

Bei den „Tonarten“ von Rauchwarnmeldern muss man mehrere Töne unterscheiden:

Warnung Batteriespannung:

Die Rauchwarnmelderprodukte auf dem Markt informieren i.d.R. zum Ende der Batteriespannung in den letzten 30 Tagen alle 60 Sekunden mit einem kurzen Ton („Piep“). Ein Eingreifen der Feuerwehr ist hier nicht erforderlich. Vielmehr wird dadurch der Benutzer informiert, um die Batterie zu erneuern.

ENDE der Batteriespannung:

Im Normalfall informiert der Rauchwarnmelder mit einem „letzten“ Alarmierungston den Benutzer darüber, dass JETZT die Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Bis die Feuerwehr vor Ort ist, sollte der Alarmton, der zur Alarmierung geführt hat, aber schon wieder beendet sein. Die Feuerwehr sollte aber trotzdem versuchen einen Einblick (z.B. von außen über Fenster) in die Wohnung zu erlangen, um ggf. eine Rauchentwicklung wahrnehmen zu können. Ein gewaltsamer Zugang ist hierbei jedoch i.d.R. noch nicht angezeigt.

Daueralarm auch beim Eintreffen der Feuerwehr:

Hierbei sollte das Kriterium „Rauch“ zu einer Auslösung des Rauchwarnmelders geführt haben. Solange das Kriterium ansteht, warnt der Rauchwarnmelder auch.

Neben einer „Riechprobe“ (nach Brandgeruch) sollte man auch versuchen einen Einblick in die Wohnung zu erlangen (z.B. Fenster, Balkon). Daneben kann versucht werden durch einen gewaltlosen Zugang (z.B. Klingeln, Klopfen, Befragen der Nachbarn) in die Wohnung zu gelangen. Warnt der Rauchwarnmelder dauernd weiter, so muss nun der Einsatzleiter entscheiden, ob ein gewaltsamer Zugang (unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit = geringster Schaden) zeitnah erforderlich ist. Spätestens dann sollte auch die Polizei hinzugezogen werden.

Kostenfragen:

Der Feuerwehreinsatz selbst ist kostenfrei (vgl. FAQ zur Rauchwarnmelderpflicht des StMI), da er zur Pflichtaufgabe einer Gemeinde im Rahmen des Abwehrenden Brandschutzes gehört. Für Schäden, die beim gewaltsamen Betreten der Wohnung durch die Feuerwehr verursacht werden, muss der Wohnungseigentümer aufkommen, sofern der Feuerwehr keine grobe Unverhältnismäßigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz nachgewiesen werden kann (vgl. Urteil vom Landgericht Heidelberg vom 07.03.2014 – Az. 1 O 98/13).

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de